

S A T Z U N G

über die dritte vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes
"Hinterwiesen" nach § 13 BauGB der Ortsgemeinde Hefersweiler,
rechtsverbindlich seit 22.06.1988,

vom 21.08.1998

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 13 des Baugesetzbuches (BauGB), § 86 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) und § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) hat der Ortsgemeinderat Hefersweiler in seiner Sitzung am 20.08.1998 die folgende Satzung über die dritte vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Hinterwiesen" nach § 13 BauGB der Ortsgemeinde Hefersweiler beschlossen, die hiermit nach § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht wird:

Die bauordnungsrechtlichen Gestaltungsvorschriften der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes "Hinterwiesen" erhalten folgende Neufassungen:

§ 1

Dachform und Dachneigung

Es gelten die Festsetzungen im Füllschema des Bebauungsplanes. Dies gilt nicht für Garagen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO.

§ 2

Dachaufbauten

Satteldachgauben, Schleppdachgauben und Spitzgauben sind zulässig.

§ 3

Garagen

Garagen in behelfsmäßiger Bauweise, insbesondere Falt-, Zelt- oder Wellblechgaragen, sind unzulässig.

Hefersweiler, den 21.08.1998


(Armbrust)
Ortsbürgermeister

Dritte vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Hinterwiesen" der Ortsgemeinde Hefersweiler

B E G R Ü N D U N G :

1. Allgemeines:

Der Ortsgemeinderat Hefersweiler hat in seiner Sitzung am 26.05.1998 beschlossen, den seit 22.06.1988 rechtsverbindlichen Bebauungsplan "Hinterwiesen" nach § 13 BauGB der Ortsgemeinde Hefersweiler im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB hinsichtlich der Dachform, Dachneigung, Dachaufbauten und Garagen zu ändern (3. Änderung):

Durch die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes wird den Wünschen mehrerer Grundstückseigentümer entsprochen.

Diese Bebauungsplan-Änderung ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar.

2. Planungsziel:

Durch die Änderungen der textlichen Festsetzungen wird die gestalterische Zielsetzung erreicht.

3. Erschließung:

Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden keine weiteren Erschließungsmaßnahmen erforderlich.

4. Flächengröße:

Die Flächengröße von ca. 1,38 ha bleibt unverändert.

5. Flächennutzungsplan:

Der Bebauungsplan ist im Flächennutzungsplan ausgewiesen.

6. Grenzen des Bebauungsplanes:

Die vereinfachte Änderung berührt nicht die Grenzen des Bebauungsplanes.

7. Kosten der Erschließung:

Durch die vereinfachte Änderung fallen keine zusätzlichen Erschließungskosten an.

8. Ordnung des Grund und Bodens:

Die Ordnung des Grund und Bodens ist vollzogen; weitere Maßnahmen werden nicht erforderlich.

9. Grundzüge der Planung:

Durch die Änderungen werden die Grundzüge der Planung des genehmigten Bebauungsplanes nicht berührt.

Die für diesen Bebauungsplan bereits bestehende Konzeption der Ordnung der städtebaulichen Entwicklung, die sich aus der Gesamtheit und Zusammenschau der bestehenden planerischen Festsetzungen ergibt, bleibt in ihrem grundsätzlichen Charakter unangetastet.



(Armbrust)
Ortsbürgermeister